

Wahlbekanntmachung für die Briefwahl des Ortssprechers (Art. 120 b Abs. 5 GO, Art. 51 Abs. 3 GO) für die Altgemeinde Egelsheim (Art. 60 a GO) am 18.06.2021 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Ortssprecher haben zwar kein Stimmrecht, aber beratende Funktion im Marktgemeinderat. Gewählt werden können sie in allen Gemeindeteilen, die früher selbständige Gemeinden waren und die nicht im Marktgemeinderat vertreten sind.

Die Amtszeit des Ortssprechers endet mit der Wahlzeit des Marktgemeinderates.

1. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge können von Stimmberechtigten bis spät. 16.05.2021 beim Markt Hohenburg, Rathaus, Markt- platz 19, Zimmernr. 12, 92277 Hohenburg, schriftlich (Angabe des Familiennamens, Vornamens, Anschrift und Beruf der vorgeschlagenen Person sind erforderlich sowie der Familienname, Vorname, Adresse und Unterschrift der vorschlagenden Person) eingereicht werden oder per E-Mail (markt@hohenburg.de).

Wählbar ist jede Person, die am Wahltag

- Deutsche*r im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist
- das 18. Lebensjahr vollendet hat
- seit mindestens drei Monaten in Egelsheim, Voggenhof oder Spieshof eine Hauptwohnung hat oder ohne eine Wohnung zu haben, sich dort gewöhnlich aufhält

2. Wahl durch Briefwahl

Im Jahr 2021 findet die Ortssprecherwahl per geheimer brieflicher Abstimmung statt, allen stimmberechtigten Per- sonen (die am Wahltag Unionsbürger sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens zwei Monaten im Egelsheim, Voggenhof oder Spieshof mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten) werden die Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antragsstellung bis spät. 28.05.2021 zugestellt.

3. Briefwahlunterlagen

Alle Stimmberechtigten erhalten:

- einen Wahlschein
- einen amtlich hergestellten Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl
- einen Stimmzettelumschlag
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und Stimmzettelumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl, wie diese durchzuführen ist

Der Wahlbrief mit dem Wahlschein und Stimmzettelumschlag muss von der stimmberechtigten Person in den Brief- kasten der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle bis 18.06.2021, 15.00 Uhr, eingeworfen werden. Eine Einsendung durch die Deutsche Post ist bei dieser Wahl leider nicht möglich.

4. Stimmabgabe Briefwahl

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Sie ist nicht an die Bewerber gebunden, d.h. es kann auch ein anderer Name auf den Stimmzettel geschrieben werden. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzettel, jede stimmberechtigte Person kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung be- schränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbil- dung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Durchzuführende Briefwahl

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 18.06.2021, um 15.00 Uhr, im Rathaus, Bürgersaal, Markt Hohenburg, Marktplatz 19, 92277 Hohenburg, zusammen. Die Auszählung ist öffentlich.

Hohenburg, 28.04.2021

Kathrin Lautenschlager, Wahlleiterin



Angeschlagen am: 30.04.2021
Abgenommen am: 21.06.2021

Markt
Hohenburg

Wahlbekanntmachung für die Briefwahl des Ortssprechers (Art. 120 b Abs. 5 GO, Art. 51 Abs. 3 GO) für die Altgemeinde Ransbach (Art. 60 a GO) am 18.06.2021 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Ortssprecher haben zwar kein Stimmrecht, aber beratende Funktion im Marktgemeinderat. Gewählt werden können sie in allen Gemeindeteilen, die früher selbständige Gemeinden waren und die nicht im Marktgemeinderat vertreten sind.

Die Amtszeit des Ortssprechers endet mit der Wahlzeit des Marktgemeinderates.

1. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge können von Stimmberechtigten bis spät. 16.05.2021 beim Markt Hohenburg, Rathaus, Marktplatz 19, Zimmernr. 12, 92277 Hohenburg, schriftlich (Angabe des Familiennamens, Vornamens, Anschrift und Beruf der vorgeschlagenen Person sind erforderlich sowie der Familienname, Vorname, Adresse und Unterschrift der vorschlagenden Person) eingereicht werden oder per E-Mail (markt@hohenburg.de).

Wählbar ist jede Person, die am Wahltag

- Deutsche*r im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist
- das 18. Lebensjahr vollendet hat
- seit mindestens drei Monaten in Ransbach, Odenwöhr oder Sternfall eine Hauptwohnung hat oder ohne eine Wohnung zu haben, sich dort gewöhnlich aufhält

2. Wahl durch Briefwahl

Im Jahr 2021 findet die Ortssprecherwahl per geheimer brieflicher Abstimmung statt, allen stimmberechtigten Personen (die am Wahltag Unionsbürger sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens zwei Monaten im Ransbach, Odenwöhr oder Sternfall mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten) werden die Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antragsstellung bis spät. 28.05.2021 zugestellt.

3. Briefwahlunterlagen

Alle Stimmberechtigten erhalten:

- einen Wahlschein
- einen amtlich hergestellten Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl
- einen Stimmzettelumschlag
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und Stimmzettelumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl, wie diese durchzuführen ist

Der Wahlbrief mit dem Wahlschein und Stimmzettelumschlag muss von der stimmberechtigten Person in den Briefkasten der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle bis 18.06.2021, 15.00 Uhr, eingeworfen werden. Eine Einsendung durch die Deutsche Post ist bei dieser Wahl leider nicht möglich.

4. Stimmabgabe Briefwahl

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Sie ist nicht an die Bewerber gebunden, d.h. es kann auch ein anderer Name auf den Stimmzettel geschrieben werden. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzettel, jede stimmberechtigte Person kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Durchzuführende Briefwahl

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 18.06.2021, um 15.00 Uhr, im Rathaus, Bürgerstüb, Markt Hohenburg, Marktplatz 19, 92277 Hohenburg, zusammen. Die Auszählung ist öffentlich.

Hohenburg, 28.04.2021

Kathrin Lautenschlager, Wahlleiterin



Angeschlagen am: 30.04.2021
Abgenommen am: 21.06.2021